Thorner Wochenblatt.



Donnerstag, ~~~ Nro. 13. ~~~ den 28. März 1822.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Mehrere seit kurzem zu unserer Kenntniß gekommene, durch schnelles und unvorsichtiges Fahren entstandene Unglücksfälle, veranlassen uns, die hierüber bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften von neuem in Erinnerung zu bringen.

1) Niemand darf auf der Straße schneller als im kurzen Trott oder Drab reiten und fahren.

2) In Thören, engen Straßen und Gassen, beim Einbiegen in andere Straßen, und überhaupt wo die Passage durch einen großen Zusammenfluß von Menschen verengt wird, ist es nur erlaubt, im Schritt zu fahren und zu reiten.

3) Reiter und Fahrende müßen einander stets zur rechten Hand ausweichen, den Fußgängern welche ihnen in den Weg kommen, besonders aber alten gebrechlichen Leuten, Kindern und Betrunkenen zurufen, und bey verzögerter Entfernung, so lange halten bis letztere erfolgt.

4) Dürfen auf öffentlichen Plätzen, Straßen oder sonst im Freien angespannt oder angeschirrt stehende Pferde nicht ohne Aufsicht gelaßen werden.

5) Damit jedem Unglück vorgebeugt werde, haben die Eltern darauf strenge zu halten, das keine Kinder auf den Straßen nicht herumlaufen und spielen weil dabei selbst bey der besten Vorsicht des Fahrenden oder Reitenden, Kinder sehr leicht beschädigt werden können.

6) Da sich hin und wider die Kutscher, bey dem Fahren der Gäste zu Hochzeiten und Kindtaufen, das schnelle Fahren erlaubt haben, so wird dies hiemit strenge verboten, so wie untersagt wird, Nachtzeit schnell zu fahren.

Wer durch Verabsäumung dieser polizeilichen Vorschriften, Schaden zufügt muß denselben nach den gesetzlichen Bestimmungen ersetzen, und verfällt außerdem nach Maßgabe der Umstände in 1 Rthlr. bis 5 Rthlr. Geldbuße.

Fuhrleute haften für ihre Knechte, andere Dienstherrschaften für ihre Gesinde, wenn sie wissentlich geschehen lassen, daß schnell gefahren und den Vorschriften entgegen gehandelt wird.

Knechte die im betrunkenen Muthe oder aus Muthwillen auf der Straße schnell reiten oder fahren, sollen sofort arretirt, und nach Befinden mit Arrest bestraft, oder körperlich gezüchtiget werden.

Uebrigens sind die Gensd'armen und Polizei-Sergeanten angewiesen worden, diejenigen welche die vorstehenden Polizei-Verordnungen zuwider handeln, zur Bestrafung anzuzeigen, oder nach Befinden der Umstände gleich zu arretiren, und an die Polizei-Behörde zur Bestrafung abzuliefern.

Thorn, den 16ten März 1822

Der Magistrat.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Da vor mehreren Häusern die Bedeckung der Rinnsteine äußerst schadhaft und für die solche Passirenden mit Gefahr verbunden sind, so werden die zur Instandsetzung derselben verpflichteten Eigenthümer und Wirthe hierdurch angewiesen, die zweckmäßige Instandsetzung derselben binnen 8 Tage und spätstens bis zum 1sten Aprill d. J. bewürken zu lassen, wiedrigenfalles solche auf Kosten das Saumseligen bewürkt und er selbst in die Strafe des Ungehorsams genommen werden wird.

Thorn, den 16ten März 1822.

Der Magistrat.

Edictal-Citation.

Von dem unterzeichneten Land- und Stadtgericht wird hiemit bekannt gemacht, daß über das Vermögen des hieselbst verstorbenen Stadt-Sekretair Mick, welches in dem Hause sub Nro. 336 der hiesigen Altstadt besteht, der Liquidations-Pro-

zeß eröfnet und zur Liquidation und Verifikation der Forderungen der Gläubiger an dasselbe ein Termin auf den 29sten May d. J., Vormittags um 9 Uhr vor dem Deputirten Herrn Assessor von Wittke in dem Sessions-Zimmer unseres Colegii anberaumt worden, zu welchem die etwanigen unbekannten Gläubiger unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß diejenigen, welche in diesem Termine weder in Person noch durch zuläßige Bevollmächtigte, wozu denselben beym etwanigen Mangel an Bekanntschaft am hiesigen Orte, der hiesige Justiz-Commissarius Herr Hülsen zum Mandatarius in Vorschlag gebracht wird, erscheinen, mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludirt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Thorn, den 24sten Januar 1822

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Gemäß dem hier aushängenden Subhastations-Patente ist das zur Stadtsecretair Johann Miekschen Liquidations-Masse gehörige, sub Nro. 336 der hiesigen Altstadt in der Culmer-Straße belegene, aus einem massiven Wohnhause, Waschhause und Hintergebäude nebst Ausfahrt nach der Straße hinter der Mauer bestehende und auf 1946 Rthlr. 24 Sgr. 4 pf. gerichtlich abgeschätzte freie bürgerliche Grundstück zur Subhastation gestellt worden, und der Bietungs-Termin auf den 18ten May d. J. angesetzt ist. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesem Termin welcher peremtorisch ist, Vormittags um 9 Uhr, vor dem Deputirten Herrn Assessor Pottieu hieselbst entweder in Person oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächst den Zuschlag an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen. Auf Gebote, die erst nach dem Licitations-Termine eingehen, kann keine Rücksicht genommen werden.

Die Taxe des obigen Grundstücks, und die Verkaufs-Bedingungen, sind übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen.

Thorn, den 15ten Januar 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Oeffentliche Vorladung.

Da über den Nachlaß des hieselbst verstorbenen Kaufmanns Daniel Räschcke d Concurs eröffnet worden, so haben wir zur Liquidation und Verifikation der F

derungen einen Termin auf den 30sten Mai 1822, Vormittags um 9 Uhr, vor dem Deputirten Herrn Justiz-Assessor v. Wittke in dem Sessions-Zimmer unseres Collegii anberaumt. Es werden daher alle diejenigen, welche Ansprüche an diese Concurs Masse zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, im gedachten Termine entweder persönlich der durch gehörig bevollmächtigte und informirte Mandatarien, wozu im Fall der Unbekanntschaft am hiesigen Orte, die Justiz-Commissarien Hülsen und Wlost in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, und ihre Forderungen anzubringen, und mit den nöthigen Beweismitteln zu unterstützen, im Ausbleibungsfalle aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen präcludirt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Thorn, den 18ten December 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Es soll im Termin den 10ten April d. J., verschiedenes Haus- und Wirthschafts-Geräth, desgleichen verschiedenes lebendiges Inventarium, auf dem hiesigen Rathhausplaz öffentlich gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbiethenden verkauft werden, welches hiermit nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Thorn, den 19ten März 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nachlaß des verstorbenen Kaufmann Werner gehörige Garten, soll aus freier Hand verpachtet werden. Pachtlustige werden ersucht, ihr Gebot in dem Hause des Herrn Werner Nro. 445 Altstadt Friedrich Wilhelm Straße abzugeben, wo auch

Hand verpachtet werden.

Herrn Werner Nro. 445 Altstadt Friedrich Wilhelm Straße abzugeben, wo auch die Schlüssel zur Besichtigung dieses Garten zu erhalten sind.